



II-13517 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7394/1-Pr 1/94

6157 /AB

1994 -05- 04

zu 6239 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6239/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Elisabeth Hlavac und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend fragwürdige Entwicklungen in der Justizanstalt Mittersteig, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie beurteilen Sie im wesentlichen die inhaltliche Richtigkeit des in der Einleitung zitierten Artikels?
2. Wie beurteilen Sie die Feststellung von Rüdiger Müller-Isberner, wonach die gegenwärtige Praxis des Freiganges in der Justizanstalt Mittersteig der Europäischen Menschenrechtskonvention widersprechen würde?
3. Sind Sie der Meinung, daß die Vollzugssituation in der Justizanstalt Mittersteig der allgemeinen Vollzugsgestaltung entsprechen müsse?
4. Sind Sie der Meinung, daß es in Justizanstalten und speziell in der Justizanstalt Mittersteig eine bestmögliche Kooperation zwischen therapeutischem Personal und der Anstaltsleitung geben sollte?
5. Wie beurteilen Sie in bezug auf dieses Kooperationsziel die derzeitige Situation in der Justizanstalt Mittersteig?

2

6. Wie beurteilen Sie die Äußerungen des derzeitigen Leiters der Justizanstalt Mittersteig in bezug auf die Anwendung der therapeutischen Diskretion?
7. Wie beurteilen Sie die Anordnung des derzeitigen Leiters der Justizanstalt Mittersteig auf generelle Einbeziehung von Freiheitspersonen in die Therapie?
8. Wie beurteilen Sie eine Vorgangsweise, die darauf ausgerichtet ist, die Zahl der Freigängerplätze ausschließlich von räumlichen Kapazitäten abhängig zu machen?
9. Entspricht die gegenwärtige Praxis des Freiganges in der Justizanstalt Mittersteig den von Ihnen bisher vertretenen Prinzipien?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Beurteilung der Situation in der Justizanstalt Wien-Mittersteig durch die Wochenzeitschrift PROFIL (Nr. 9 vom 28.2.1994) beruht teilweise auf Mißverständnissen der getroffenen Maßnahmen.

Die vorübergehende Rücknahme von mit Freiheit verbundenen Vollzugslockerungen ist von dem damals mit der interimistischen Leitung betrauten Oberst Schmidt in Absprache mit dem Bundesministerium für Justiz vorgenommen worden. Dabei ging es der Anstaltsleitung darum, die Voraussetzungen für die Gewährung von Freiheitsmaßnahmen in jedem Einzelfall neu zu überprüfen. Entsprechend den Ergebnissen dieser Prüfung hat die Anstaltsleitung ab Februar dieses Jahres damit begonnen, wiederum Freigänge gemäß § 126 Abs 3 StVG zu gewähren.

Prinzipiell ist zur Verwendung des Begriffes "Freigang" in dem oben genannten PROFIL-Beitrag festzuhalten, daß das Strafvollzugsgesetz eine Reihe von Vollzugslockerungen mit völlig verschiedenen Zielsetzungen vorsieht, von denen der Freigang zur Berufsausbildung lediglich eine Form darstellt.

3

Zu 2:

Von einer Verletzung der Bestimmungen der MRK kann schon deshalb nicht gesprochen werden, weil die vorübergehende Rücknahme von Vollzugslockerungen keinen Sanktionscharakter hatte.

Zu 3:

Da die Insassen der Justizanstalt Wien-Mittersteig aufgrund ihrer psychischen Probleme einer besonderen und aufwendigen Betreuung bedürfen, hat das StVG auch spezifische Bestimmungen für diese Art des Vollzuges vorgesehen, sodaß von einer Gleichartigkeit mit dem Normalvollzug nicht gesprochen werden kann.

Zu 4 und 5:

Es ist im Interesse jeder Anstalt, daß die Zusammenarbeit zwischen therapeutischem Personal und Anstaltsleitung möglichst friktionsfrei funktioniert. Eine so außergewöhnliche Situation, wie sie nach dem auslösenden Vorfall entstanden ist, muß naturgemäß zu Belastungen im Führungsteam einer Anstalt führen.

Der seit 1. April 1994 mit der provisorischen Leitung betraute Oberrat Dr. Wolfgang Werdenich (Leiter der Justizanstalt Wien-Favoriten) wird dies zum Anlaß nehmen, die Zusammenarbeit des therapeutischen Teams mit der Anstaltsleitung zu diskutieren und zu definieren.

Zu 6:

Eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen Therapeuten und Anstaltsleitung sollte meines Erachtens eine Polarisierung ausschließen. Die besondere Situation des Straf- und Maßnahmenvollzuges verlangt für die therapeutische Tätigkeit andere Rahmenbedingungen, als sie außerhalb des Vollzuges vorliegen. Insbesondere bedarf es auch eines Informationsflusses zwischen Therapeuten und Anstaltsleitung; eine absolute Verschwiegenheitspflicht kann es hier nicht geben.

Zu 7:

Die Einbeziehung der Angehörigen des Insassen wird im therapeutischen Interesse dort anzustreben sein, wo die Rehabilitation und Integration in das soziale Umfeld hierdurch gefördert wird.

Zu 8 und 9:

Für den Freigang gemäß § 126 Abs 3 StVG stehen in der Justizanstalt Wien-Mittersteig wie bisher 14 Plätze zur Verfügung, die nach Ansicht der Anstaltsleitung für diesen Zweck ausreichen. Andere im Gesetz vorgesehene Vollzugslockerungen, die ein Verlassen der Anstalt vorsehen, werden auch in Zukunft gewährt werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.

3. Mai 1994

